



4.4.1-824-1286/Zi

**Immissionsschutz und  
staatliches Abfallrecht**

München, 05.03.2021

**Vollzug des UVPG;**

**Antrag der Fa. Linde GmbH Gases Division gem. § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der Lageranlagen für brandfördernde, toxische und brennbare Gase auf dem Betriebsgelände Werkseite B / Nordbereich, Carl-von-Linde-Str. 25, 85716 Unterschleißheim, durch Modernisierung des Spezialgaswerkes und Änderung von Lagerflächen und Lagermengen (Projekt SMARAGD)**

**I. Aktenvermerk**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Wesentliche Änderung der Gaselager auf dem Betriebsgelände der Firma Linde GmbH Gases Division, Werkseite B / Nordbereich, Carl-von-Linde-Str. 25, 85716 Unterschleißheim, durch Modernisierung des Spezialgaswerkes und Änderung von Lagerflächen und Lagermengen (Projekt SMARAGD)**

### **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter  
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o.g. wesentliche Änderung der Lageranlagen für brandfördernde, toxische und brennbare Gase auf dem Betriebsgelände Werkseite B / Nordbereich der Firma Linde GmbH Gases Division beantragt. Im Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nrn. 9.1.1.2 und 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:



### Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um:

1. Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen durch Änderung des Lagerortes und Erhöhung der Lagerkapazität von derzeit 29,9 t auf 36 t
2. Änderung der Anlage zur Lagerung toxischer und oxidierender Gase durch Änderung des Lagerortes und durch Erhöhung der Lagerkapazität von derzeit 15,2 t auf 29,4 t
3. Demontage eines Lagertanks für Propan mit 1,2 t Füllmenge
4. Errichtung eines Lagergebäudes mit Portalkran (Gantry) und Sortier-/Kommissionierhalle.

### Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich auf den Fl.Nrn. 102, 977/27, 977/28 der Gemarkung Unterschleißheim nördlich der Carl-von-Linde Straße innerhalb eines bestehenden Gewerbestandortes. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten; insbesondere werden Immissionsrichtwerte nicht überschritten und es findet keine Ableitung von luftfremden Emissionen statt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden Vorbelastung durch Bebauung und technische Prägung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Dies gilt entsprechend auch für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft. Das Vorhaben führt in Hinblick auf die Ausgangslage zu keiner Verschlechterung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden; es findet keine Neuversiegelung statt, die sich auf die Grundwasserneubildungsrate negativ auswirken würde. Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Veränderung oder Erhöhung von Schadstoffemissionen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden. Vorkommen von Bodenschätzen sowie Bau- und Bodendenkmäler oder Denkmalsverdachtsflächen sind am Standort des Vorhabens nicht vorhanden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1286/Zi nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.